

(Heiratsbewilligung für weibliche Kanzlei-kräfte.) Vor kurzem hat das Ministerium des Innern einen Erlaß betreffend die Aufhebung des Heiratsverbotes für Kanzleioffiziantinnen (-Gehilfinnen) an alle Landesbehörden hinausgegeben. In diesem Erlaß wird unter anderem ausgeführt, daß das Ministerium des Innern nicht abgeneigt wäre, in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Gesuchen von Kanzleioffiziantinnen (-Gehilfinnen) um die Weiterbelassung im Dienste nach Eingehung einer Ehe ausnahmsweise stattzugeben. Das Ministerium des Innern ist grundsätzlich bereit, die erbetene Bewilligung zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind, daß die ansuchende Kanzleioffiziantin (-Gehilfin) eine mindestens fünfjährige Dienstzeit aufweist; der Bräutigam vor der Berechtigung eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung beibringt, worin er besätigt, von dem Inhalt der Dienstvorschriften Kenntnis genommen zu haben, und erklärt, einverstanden zu sein, daß seine Gattin unter den jeweils bestehenden Normen ihr Dienstverhältnis fortsetze, sowie sich schließlich verpflichtet, Verfügungen der Behörde über die Ehegattin in dienstlicher Beziehung widerspruchslos hinzunehmen; die ansuchende Kanzleioffiziantin (-Gehilfin) eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, worin sie sich damit einverstanden erklärt, daß ihr Dienstverhältnis nach fünfzehn-, beziehungsweise zwanzig Dienstjahren durch Kündigung endigen kann, und schließlich der Nachweis erbracht ist, daß der Bräutigam wohlverhalten ist und über ein gesichertes Einkommen verfügt. Eine Kündigung hat nach Ablauf der oben erwähnten Dienstzeit nur in jenen Fällen einzutreten, in denen nach Ansicht der Behörde ein wichtiges dienstliches Interesse die Lösung des Dienstverhältnisses erheischt.